

Vorblatt

Problem:

Auf Grund der Neuerlassung des Bundesvergabegesetzes 2018 und der Erlassung des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018 ist im Vollziehungsbereich des Landes eine Anpassung der geltenden Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der das Publikationsmedium für Bekanntmachungen in Vergabeverfahren festgelegt wird, erforderlich.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage haben nunmehr die Landesregierungen auch für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen im jeweiligen Vollziehungsbereich ein eigenes elektronisches Publikationsmedium für Bekanntmachungen im Vergabewesen festzulegen.

Des Weiteren bedarf es einer Anpassung der Verweise an die neue Paragraphenreihung des Bundesvergabegesetzes 2018.

Mit 01. März 2019 entfällt die Verordnungsermächtigung zur Festlegung eines elektronischen Publikationsmediums. Bekanntmachungen von Vergabeverfahren haben ab diesem Zeitpunkt verpflichtend über <https://www.data.gv.at/> zu erfolgen. Die Burgenländische Vergabepublikationsverordnung soll daher mit 28. Februar 2019 außer Kraft treten.

Lösung:

Erlassung einer Novelle zur Burgenländische Vergabepublikationsverordnung - Bgld. VPubG-VO 2012

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Unionsrechtlich festgelegte Bekanntmachungspflichten werden nicht berührt, da diese zusätzlich zu den Bekanntmachungspflichten auf nationaler Ebene einzuhalten sind, wenn die Schwellenwerte überschritten werden. Die Anpassungen als auch das Außerkrafttreten der Burgenländischen Vergabepublikationsverordnung mit 01. März 2019 ist aus diesem Grund unionsrechtskonform.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeines:

Auf Grund der Neuerlassung des Bundesvergabegesetzes 2018 und der Erlassung des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018 ist im Vollziehungsbereich des Landes eine Anpassung der geltenden Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der das Publikationsmedium für Bekanntmachungen in Vergabeverfahren festgelegt wird, erforderlich.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage haben nunmehr die Landesregierungen auch für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen im jeweiligen Vollziehungsbereich ein eigenes elektronisches Publikationsmedium für Bekanntmachungen im Vergabewesen festzulegen.

Des Weiteren bedarf es einer Anpassung der Verweise an die neue Paragraphenreihung des Bundesvergabegesetzes 2018.

Mit 01. März 2019 entfällt die Verordnungsermächtigung zur Festlegung eines elektronischen Publikationsmediums. Bekanntmachungen von Vergabeverfahren haben ab diesem Zeitpunkt verpflichtend über <https://www.data.gv.at/> zu erfolgen. Die Burgenländische Vergabepublikationsverordnung 2012 soll daher mit 28. Februar 2019 außer Kraft treten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Auf Grund der Neuerlassung des Bundesvergabegesetzes 2018 und der Erlassung des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018 ist im Vollziehungsbereich des Landes eine Anpassung der geltenden Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der das Publikationsmedium für Bekanntmachungen in Vergabeverfahren festgelegt wird, erforderlich.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage haben nunmehr die Landesregierungen auch für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungskonzessionen im jeweiligen Vollziehungsbereich ein eigenes elektronisches Publikationsmedium für Bekanntmachungen im Vergabewesen festzulegen.

Des Weiteren erfolgt eine Anpassung der Verweise an die neue Paragraphenreihung des Bundesvergabegesetzes 2018.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 4):

Mit 01. März 2019 entfällt die Verordnungsermächtigung zur Festlegung eines elektronischen Publikationsmediums. Bekanntmachungen von Vergabeverfahren haben ab diesem Zeitpunkt verpflichtend über <https://www.data.gv.at/> zu erfolgen. Die Burgenländische Vergabepublikationsverordnung 2012 soll daher mit Ablauf des 28. Februar 2019 außer Kraft treten.